

# COVID-19- PRÄVENTIONSKONZEPT

für den  
**Segelverein ASKÖ Floridsdorf**



Mitglied des  
Österreichischen  
Segelverbandes



# 1 EINLEITUNG

---

Das Covid-19-Maßnahmengesetz samt bundesweiten Verordnungen legt fest, dass für nicht öffentliche Sportstätten von eine\*n COVID-19-Beauftragte/n zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten ist.

Die inhaltliche Gestaltung entspricht den Vorgaben der Covid-19-Öffnungsverordnung.

Dieses Konzept basiert auf einem Musterkonzept, das der Österreichische Segelverband für den Segelsport adaptiert hat und Vereinen dazu dienen soll, die geforderten Inhalte strukturiert darzulegen. Es verfolgt das strategische Ziel – die\*den Einzelne\*n bei einem Besuch der Sportstätte keinem höheren Risiko auszusetzen, als bei sonstigem Kontakt mit Menschen im öffentlichen Raum. Es versucht auf dem, zum Zeitpunkt der Erstellung des Musterkonzepts (siehe Fußzeile erste Seite), aktuellen Gesetzes- und Wissensstand aufbauend, abstrakt die typischerweise auftretenden Themen zu erfassen.

Die\*der Ersteller\*in des vorliegenden COVID-19-Präventionskonzepts hat zudem selbstständig und eigenverantwortlich hinterfragt, ob zusätzliche Gefahrenelemente bzw. Risiken vorhanden sind, mit welchen Maßnahmen diesen begegnet werden kann und diese in das Präventionskonzept eingearbeitet.

## 2 VERANTWORTLICHKEITEN

---

### 2.1 COVID-19-Beauftragte\*r:

Der\*die COVID-19-Beauftragte hat folgende Aufgaben:

- Umsetzung, Kontrolle und Dokumentation der Maßnahmen des COVID-19-Präventionskonzeptes
- Ansprechperson für die Umsetzung der Maßnahmen innerhalb des Vereins gegenüber Sportler\*innen, Offiziellen sowie sonstigen Mitarbeiter\*innen
- Ansprechpartner für Behörden im Kontaktpersonenmanagement
- Schulung gemäß Kapitel 7.3. dieses Präventionskonzeptes

2.1.2 Name des\*r COVID-19-Beauftragten: **DI(FH) Dieter Nunnenmacher**

2.1.3 Anschrift des\*r COVID-19-Beauftragten: **Carabelligasse 5/169, 1210 Wien**

2.1.4 Erreichbarkeit (Tel, E-Mail): [kassier@saf-wien.at](mailto:kassier@saf-wien.at) | **+43 650 5875379**

### 2.2 Verein

2.2.1 Name des Vereins: **Segelverein ASKÖ Floridsdorf**

2.2.2 Anschrift des Vereins: **Carabelligasse 5/169, 1210 Wien**

2.2.3 Erreichbarkeit (Tel, E-Mail): **office@saf-wien.at**

2.2.4 Obmann des Vereins: **Arno Dörflinger**

## **3 INFRASTRUKTURELLE SITUATION**

---

### **3.1 Vereinsflächen, Flächennutzung und -gestaltung**

- Es gib ausreichend große Parkflächen für Autos und Anhänger
- Die Größe des Vereinsgeländes ist vollkommen ausreichend, um Sicherheitsabstände problemlos einhalten zu können.
- Eingangs- und Ausgangsbereiche sind so gestaltet, dass es bei der erwarteten Anzahl an Mitgliedern und eventuellen Gästen zu keinen Staus und Menschenansammlungen kommen kann.
- Besondere Wegeführungs-/Anstellsysteme sind nicht notwendig und daher auch nicht vorgesehen.

### **3.2 Gastronomie**

- Vom Verein selbst werden keine Speisen und Getränke verabreicht.

### **3.3 Sanitäranlagen**

- Es gibt ausreichend viele Sanitäranlagen für Damen und getrennt davon für Herren.
- In allen Sanitärbereichen gibt es Waschbecken mit Seifenspendern und Einweg-Papierhandtücher.
- Die Sanitäranlagen werden regelmäßig gereinigt und desinfiziert.

### **3.4 Abfallbehältnisse**

- Der Club verfügt über ausreichend viele Abfallbehälter, die regelmäßig geleert werden.
- Im Club wird ein Mülltrennungssystem verwendet.

## 4 RISIKOANALYSE und MASSNAHMENPLANUNG

---

### 4.1 Allgemeines

Beim Segelsport ist das Risiko laut dem Fachverband (Österreichischer Segelverband) wie folgt einzustufen:

SportlerInnen und Vereine haben bereits ihr Verhalten sowie ihre Infrastruktur auf die aktuelle Situation angepasst. Die reduzierten gesellschaftlichen Kontakte im Sport außerhalb der Wettkampfzeit sind bereits akzeptiert und gelebt. Das Ansteckungspotential während der Sportausübung am Wasser zwischen Sportlern auf unterschiedlichen Booten kann als ausgeschlossen angesehen werden (Freiluft, ständige Luftbewegung, keine Körperkontakte, Abstände durch Sportgerät vorgegeben, m<sup>2</sup>-Bedarf auf Sportgeräte von vornherein groß). Die Kontakte von Personen, die sich auf demselben Boot aufhalten sind je nach Bootsklasse unterschiedlich zu bewerten.

Die Gruppengröße (Mannschaftszahl) für den Freiluftsport Segeln beträgt üblicherweise ein oder zwei Personen. Gruppengrößen über 10 Personen sind auch im Normalfall nicht zu erwarten, und bis auf weiteres in der Ausschreibung auszuschließen.

### 4.2 Erforderliche Nachweise

Für das Betreten des (und Verweilen im) Verein/s ist der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr dann zwingend vorgeschrieben und bereitzuhalten, wenn Interaktionen mit anderen Personen erfolgen.

Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr und damit als „Eintrittstest“ gelten:

- ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,
- ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf,
- ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf,
- eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,
- ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
  - Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf, oder
  - Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
  - Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun

Monate zurückliegen darf, oder

- Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf,
- ein Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde,
- ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf.

### 4.3 Während des Aufenthalts

Für alle gilt während des Aufenthalts:

- Beobachtung des eigenen Gesundheitszustandes in den letzten 5 Tagen vor der Veranstaltung.
- Veröffentlichte Maßnahmen des Präventionskonzeptes der Sportstätte/des Veranstalters einzuhalten.

## 5 WEITERE MASSNAHMEN

---

### 5.1 Personenlenkung und -steuerung

Es werden alle Maßnahmen gesetzt, die dazu dienen den anwesenden Personen die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes durch Planung von Abläufen sowie Lenkungsmaßnahmen zu ermöglichen.

#### 5.1.1 Anfahrt/Anreise

Die Anreise/Anfahrt erfolgt ausschließlich mit privaten Fahrzeugen oder zu Fuß. Die Anreise/Anfahrt ist daher automatisch entzerrt.

#### 5.1.2 Einlass

Durch die entzerrte Anfahrt, und keinerlei Ticketkontrollen an den Zugängen kommt es beim Einlass zu keinen Staus und Menschenansammlungen.

#### 5.1.3 Garderoben

Die Garderoben unterliegen der 20m<sup>2</sup>-Regel.

#### 5.1.4 Abfahrt/Abreise

Abreise/Abfahrt erfolgt wieder mit privaten Fahrzeugen oder zu Fuß

### 5.2 Hygienemaßnahmen am Veranstaltungsgelände

#### 5.2.1 Allgemeine Hygienemaßnahmen

- Es besteht eine Anleitung zum regelmäßigen und korrekten Händewaschen, Nieß-Etikette, Vermeidung von Händeschütteln, Begrüßungsküsse, etc.
- Es gibt ausreichende Möglichkeiten zum Händewaschen sowie einen Spender mit Desinfektionsmittel im Clubraum

#### 5.2.2 Spezifische Hygienevorgaben

- Alle Personen, die mit anderen in Interaktion treten, müssen gemäß Punkt 4 dieses Präventionskonzepts den Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr erbringen.
- Eine Teilnahme an einer Veranstaltung ohne Nachweis der geringen epidemiologischen Gefahr ist nicht gestattet.

### 5.3 Contact-Tracing

Alle sind verpflichtet, sich beim Betreten des Geländes des SAFs an, und beim Verlassen wieder abzumelden.

Hierfür liegt im Clubraum eine entsprechende Liste zum Eintragen auf.

### 5.4 Schulungen

Der gesamte Vorstand des SAFs wird geschult. Dies umfasst insbesondere die

- Erkennen von möglichen COVID-19-Syptomen
- Anleitung zum selbstständigen Gesundheitscheck mit Hilfe von Tagesprotokollen

- Besonderheiten hinsichtlich der notwendigen Eigenschutz- und Fremdschutzmaßnahmen
- erforderlichen Hygieneregeln
- Vorgehen bei Auftreten von Symptomen und im Verdachtsfall

Diese Schulungen werden vom Covid-Beauftragten in regelmäßigen Abständen durchgeführt. Alle Offiziellen sind zur Teilnahme an diesen Schulungen verpflichtet.

Dabei wird auch auf die Eigenverantwortung aller Anwesenden hingewiesen.

## 5.5 Personendatenverarbeitung

Verantwortliche für die Aufnahme, den Umgang, die Speicherung sowie die Löschung der personenbezogenen Daten (gemäß §46 DSGVO) ist der unter 3.3. genannte Betreiber des Veranstaltungsortes.

Die Kontakt-Daten werden vier Wochen aufbewahrt und dann unwiderruflich gelöscht.



## 6 Maßnahmen bei Auftreten einer COVID-19-Infektion bzw. eines COVID-19-Verdachtsfalls

---

Eine Verdachtsperson mit Covid-Symptomatik wird in einem dafür reservierten belüfteten Raum abgesondert. Nicht erforderliche Personen haben zu diesem Raum keinen Zutritt. Die Verdachtsperson hat zwingend eine FFP2 Maske zu tragen und die Hände zu desinfizieren.

Es wird ein Abfrageprotokoll (Kontaktdaten / Symptome / Aufenthaltsort bei der Veranstaltung/Kontaktpersonen dzt. in unmittelbarer Nähe unter 2m und über 2m) sowie eine Checkliste für den Vorgang durchgegangen.

Die Verdachtsperson wird nach Covid-19-Symptomen (das sind: jede Form einer akuten respiratorischen Infektion (mit oder ohne Fieber) mit mind. einem der folgenden Symptome, für das es keine andere plausible Ursache gibt: Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Katarrh der oberen Atemwege, plötzlicher Verlust des Geschmacks-/Geruchssinnes) befragt.

Ist eine notfallmedizinische Versorgung erforderlich, so wird unverzüglich der Rettungsdienst über den Notruf (144) verständigt. Dabei wird die Leitstelle ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass es sich bei der betroffenen Person um einen COVID- 19 Verdachtsfall handelt.

Ist keine notfallmedizinische Versorgung erforderlich, wird abgeklärt, ob die Verdachtsperson ohne öffentliche Verkehrsmittel nach Hause kommen kann (Abholung durch eine im selben Haushaltsverband lebende Person mit privat PKW). In diesem Fall wird die Verdachtsperson jedenfalls aufgefordert, die Hotline 1450 anzurufen, damit ein Screening initiiert werden kann.

Das notwendige Personal ist angewiesen, im Umgang mit der Verdachtsperson Mundschutz, Schutzbrille/Visier und Handschuhe zu tragen und einen Abstand von 2m zu halten.

Der Verein erstattet eine Meldung an die Gesundheitsbehörde über den Vorfall mit allen Kontaktdaten als Verdachtsfall nach dem Epidemiegesetz 1950, sofern sich Covid-19-Symptome nach obiger Falldefinition ergeben haben.

Es erfolgt eine Abschlussdesinfektion des Aufenthaltsraumes nach Verlassen durch die Verdachtsperson.

Datum:

1.7.2021

Name des Verfassers:

Dieter Nunnenmacher

Unterschrift des Verfassers:

